



Satzung der Dorfgemeinschaft Jade e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wird unter dem Namen Dorfgemeinschaft Jade e. V. geführt und hat seinen Sitz in Jade mit der Anschrift des jeweiligen Vorstandes. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brake einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Dorfgemeinschaft Jade e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Jugend, die Pflege des Brauchtums, die Erhaltung der Dorfgemeinschaft und des Dorfes an sich, sowie die Förderung der heimatlichen Kunst und Kultur

Innerhalb des Vereins dürfen keine politischen, rassistischen oder konfessionellen Betätigungen erfolgen.

§ 3 Vereinsvermögen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Zuwendungen und Schenkungen, Überschüssen aus Veranstaltungen usw.

Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und die durch Bankeinzug erhoben werden.

Kinder und Jugendliche bis zum 17. Lebensjahr sind beitragsfrei. Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen die Hälfte des jeweiligen Beitrags.

Es werden unabhängig vom jeweiligen Eintrittstage nur volle Jahresbeiträge erhoben.

Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Jade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; sofern die Jugendfeuerwehr Jade diese Kriterien erfüllt, ist es ausschließlich für diese zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche Person erwerben, die sich schriftlich anmeldet und für die der Vorstand eine entsprechende Aufnahmebestätigung erteilt.

Bei der Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:

1. freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung zum Geschäftsjahresende.
2. Tod.
3. Ausschluss bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung.

Der Ausschluss wird vom geschäftsführenden Vorstand in der Mitgliederversammlung beantragt und hat von dieser mit 75 % der anwesenden Stimmen zu erfolgen.

4. Auflösung des Vereins. Über die Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu befolgen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, alles zu unterlassen, was in irgendeiner Form die Interessen des Vereins beeinträchtigt oder den Ruf der Dorfgemeinschaft schaden könnte.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.
3. der erweiterte Vorstand.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor in der Tageszeitung oder schriftlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Spätestens eine Woche vor der Versammlung sind Anträge zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In dringenden Fällen können später eingehende Anträge noch berücksichtigt werden.

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine

Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Das Protokoll muss alle Beschlüsse und den Verlauf der Versammlung wiedergeben und ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn die Lage des Vereins oder ein außergewöhnliches Ereignis dieses notwendig macht.

Ebenso ist sie einzuberufen, wenn 20% der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangen.

Die Einberufung erfolgt in gleicher Weise wie bei einer ordentlichen Versammlung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schrift- und Pressewart sowie dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsbefugt.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Der Vorstand führt den Verein ehrenamtlich, verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ein Protokollbuch über die Beschlüsse des Vorstands ist zu führen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zu § 11 aus:

1. Platz- und Gerätewart des Dorfplatzes
2. Mindestens 2 Fest- und Veranstaltungsausschussmitglieder

Er wird bei Bedarf vom Vorsitzenden zu der jeweiligen Vorstandssitzung eingeladen.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung vom 21. März 1998, geändert durch einstimmigen Beschluss der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Dorfgemeinschaft Jade e.V. bei der Jahreshauptversammlung am 27. Februar 2015 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Jade, 27. Februar 2015